

Stellungnahme

der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

zu einem Referentenentwurf für eine Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Steuerbeamte

I. Einleitend

Nur eine moderne Steuerverwaltung kann – als Eingriffsverwaltung – die heutigen Ansprüche an eine den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtete Dienstleistungsbehörde erfüllen. Unabdingbar dafür ist eine hochwertige Ausbildung ihrer Beschäftigten, denn nur ein einheitlich hohes Niveau von Aus- und Fortbildung kann eine gleichmäßige Qualität der Rechtsanwendung sichern.

Die berufliche Bildung der Steuerbeamtinnen und –beamten besitzt nach Art. 108 Abs. 2 Satz 2 GG Verfassungsrang.

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Steuerbeamte (StBAPO) sind tragfähige und belastbare Rechtsgrundlagen für eine funktionale, auf die Steuerrechtspflege bezogene berufliche Ausbildung. Auch in Zukunft muss die hohe Qualität und vor allem die Einheitlichkeit der Steuerbeamten-Ausbildung erhalten bleiben.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt und unterstützt nachdrücklich, dass der Verordnungsgeber mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Steuerbeamte die bundeseinheitliche Ausbildung in der föderalen Struktur der Steuerverwaltung weiterentwickelt und bestehende Studieninhalte an aktuelle – an die Steuerverwaltung herangetragenen - Aufgabenstellungen ausrichtet.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass auch zukünftig die hohe Qualität und Einheitlichkeit der Steuerbeamten-Ausbildung nur mit einer verwaltungsinternen Vermittlung der Studieninhalte erhalten und garantiert werden kann.

Einer Externalisierung der Ausbildung tritt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft vehement entgegen, denn diese zerstört die bewährten Strukturen und gefährdet so das allseits anerkannte Renommee der Ausbildungsabschlüsse. Entscheidender Vorteil der derzeitigen verwaltungsinternen Ausbildung ist der unmittelbare Einfluss auf die Auswahl der Auszubildenden, das Auswahlverfahren und die Verantwortung für die praxisnahen Ausbildungsabschnitte.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft setzt sich deshalb nachdrücklich für den weiteren Erhalt eines dieser wichtigsten Eckpfeiler der Steuerbeamten-Ausbildung ein.

II. Zur Novellierung

Zu Nummer 5 Buchstabe b, § 4 Absatz 3 Satz 2

Mit der Neuregelung werden die Voraussetzungen für einen obligatorischen Praxisaufenthalt hauptamtlicher Lehrkräfte geschaffen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich solche verpflichtenden turnusmäßigen praktischen Tätigkeiten in der Steuerverwaltung, denn nur so können die

Fachstudien zielgerichtet und vor allem praxisnah ausgestaltet und vermittelt werden.

Mit der dahingehenden Neuerung wird eine langjährige Forderung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zur Verbesserung des Praxisbezugs der Ausbildung umgesetzt.

Zu Nummer 17 Buchstabe a, § 18

Mit der Neuausrichtung von § 18 sollen bestehende Studieninhalte mit steuerartenübergreifendem Struktur- und Systemwissen ergänzt werden. Mit § 18 Abs. 3 –neu- soll ein neues Fach „Schwerpunktthemen“ geschaffen werden, in dem fächerübergreifend unterrichtet werden soll.

Diese Neuausrichtung der Studieninhalte wird vonseiten der Deutschen Steuer-Gewerkschaft als Beitrag zur Verbesserung der Praxisnähe der Ausbildung begrüßt und unterstützt.

Zu Nummer 17 Buchstabe g, Doppelbuchstabe cc, § 18 Absatz 8 –neu- Satz 2

Mit der Neuerung sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die Bearbeitungszeit der Abschlussklausuren im Grundstudium auf mehr als 3 Stunden festzusetzen. Damit soll mehr Handlungsspielraum im Hinblick auf sog. Kombi-Klausuren geschaffen werden, zudem sollen sich die Studierenden an den Klausurumfang im Hauptstudium und an die Laufbahnprüfung gewöhnen können.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erachtet diese Novellierung als unnötig. Klausurenzeiten von mehr als 3 Stunden im Grundstudium bringen keinen Erkenntnisgewinn. Die Verlängerung von Klausurzeiten ist „eher“ Zeichen einer „Verwissenschaftlichung“, was aus Praxissicht aber keinerlei Vorteile bringt. Auch der Klausurenstoff der sog. Kombi-Klausuren kann in einem 3-stündigen Zeitfenster bewältigt werden. Die Studierenden sollten vielmehr langsam an die längeren Klausurbearbeitungszeiten herangeführt werden. Die dahingehende Zeitbeschränkung im Grundstudium auf

3-stündige Klausuren hat sich zudem in der Praxis bewährt. Mithin sollte bei der derzeit bestehenden Klausurlänge von 3 Stunden im Grundstudium festgehalten werden.

Zu Buchstabe j, Doppelbuchstabe aa, § 18 Absatz 11 –neu- Nummer 1

Mit der Novellierung soll die Gewichtung und Zusammensetzung der Prüfungsgesamtnote geändert werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Neuausrichtung der Zusammensetzung der Prüfungsgesamtnote. Damit wird eine langjährige Forderung umgesetzt.

Mit der stärkeren Berücksichtigung der Noten von Grund- und Hauptstudium sowie mit der unverändert verbleibenden Gewichtung der berufspraktischen Studienzeit wird mehr Kontinuität in die Lern- und Arbeitsbereitschaft der Studierenden über den gesamten Studier- und Ausbildungszeitraum erreicht. Mit einer Reduzierung der Gewichtung der Laufbahnprüfung wird das verstärkte Lernen hin lediglich auf die Abschlussprüfung eingedämmt – die Leistungen der Studierenden über die gesamte Ausbildungszeit erhalten mehr Bedeutung. Positiv hervorzuheben ist auch die höhere Gewichtung des Anteils der Prüfungsnote des Grundstudiums, denn dort werden einige Studienfächer bereits abgeschlossen.

Zu Nummer 18, Buchstabe b, § 19 Satz 3

Mit der Novellierung soll ein neues Studienfach „Methoden der Rechtsanwendung“ im Grundstudium eingeführt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich dieses gesonderte neue Studienfach.

Die Vermittlung der juristischen Methodenlehre war zuvor in die anderen Studienfächer eingebettet. Nunmehr kommt diesem Fachgebiet, welches die unabdingbare Grundlage für das Arbeiten mit der steuerlichen Gesetzmaterie bildet, mehr Wer-

tigkeit und Bedeutung zu. Die Studierenden bekommen zukünftig in einem Mindeststundenumfang von 20 Unterrichtsstunden alle für die Praxis relevanten Grundlagen der Rechtsanwendung vermittelt.

Zu Nummer 38, Buchstabe c, § 47 Absatz 4

Mit der Neuerung sollen die in der berufspraktischen Studienzeit gezeigten Kenntnisse und die Bewertung der Persönlichkeitsmerkmale für die Entscheidung herangezogen werden, ob Studierende nach durchgefallener Laufbahnprüfung bzw. Verzicht auf Wiederholung der Prüfung die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Dienst mitbringen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die Erweiterung der Beurteilungskriterien.

Die Einbeziehung lediglich der fachtheoretischen Kenntnisse in die Frage der Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Dienst greift aus Praxissicht zu kurz. Vielmehr bilden vor allem die berufspraktischen Studienzeiten ein differenzierteres und umfassenderes Bild ab, ob der oder die Studierende vor allem für die praktischen Tätigkeiten im Finanzamt das entsprechende persönliche Rüstzeug mitbringt.

Zu Nummer 42 Anlage 10

Die Änderung der Stundenzahl in den aufgeführten Fächern ist Folge der Umstrukturierung der Studienfächer und wird insoweit von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft als folgerichtig mitgetragen.